

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abt. Gewerbeangelegenheiten
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Augsburger Str. 3, 01309 Dresden
E-Mail: gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Anzeige nach § 21 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

**Berufung eines gesetzlichen Vertreters der juristischen Person (Kapitalgesellschaft etc.)
Beauftragung eines Betriebsleiters/einer Betriebsleiterin**

Der Gewerbetreibende hat nach § 21 FinVermV der für die Erlaubniserteilung nach § 34 f Abs. 1 zuständigen Behörde **unverzüglich** nach Satz 3 anzuzeigen, welche **Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt** sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag jeweils **zur Vertretung berufenen Personen**. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.

Als subjektive Erlaubnisvoraussetzung kann der Nachweis der erforderlichen Sachkunde nur von natürlichen Personen erbracht werden. Wenn juristische Personen Erlaubnisträger sind, muss die Sachkunde grundsätzlich von allen vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden.

Die Anzeigen aufgrund dieser Vorschrift sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen mit allen sich für den Fortbestand der Erlaubnis ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

1. Angaben des Gewerbetreibenden

Name der juristischen Person oder der/des Einzelgewerbetreibenden

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon E-Mail

Eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht Handelsregisternummer Erlaubnis nach § 34 f bzw. § 34 h GewO erteilt am/von

2. Angaben zur vertretungsberechtigten Person bzw. des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin

Name (Geb.-Name falls dieser vom Namen abweicht) Vorname

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Straße Hausnummer PLZ Ort

Sachkundenachweis

Wurde ein Sachkundenachweis in Kopie beigelegt? (Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen haben den Sachkundenachweis nur dem Erlaubnisinhaber/der Erlaubnisinhaberin vorzulegen)

Ja, ist beigelegt Nein, wird innerhalb von 4 Wochen nachgereicht

3. Notwendige Unterlagen - Achtung! Die Unterlagen werden von der Gewerbebehörde abgefordert

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung werden durch die Behörde folgende Unterlagen bei den zuständigen Stellen eingeholt:

Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Bescheinigung in Steuersachen, Handelsregisterauszug

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die mit diesem Anzeigevordruck erfragten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des §§ 34g Abs. 2, Nr. 2, 29 GewO i.V.m. § 21 FinVermV erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) nur für den o.g. Zweck. Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO und die Informationen auf www.dresden.de/datenschutz-ordnungsamt.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person